

Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien

(Fassung 12. Dezember 2008)

Gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) wird nachstehende Geschäftsordnung, genehmigt vom Universitätsrat der Wirtschaftsuniversität Wien in seinen Sitzungen vom 01. Oktober 2007 und 12. Dezember 2008 erlassen:

Mitglieder des Rektorats

- § 1 Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor und vier Vizerektorinnen/Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:
Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations
Vizerektorin/Vizerektor für Lehre
Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Personal
Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen

Wahl, Funktionsperiode

- § 2 Hinsichtlich der Wahl bzw. der Abberufung der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Rektorat

- § 3
- (1) Folgende Angelegenheiten entscheiden alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam:
1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG 2002 sowie alle sonstigen im UG 2002 ausdrücklich dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben (siehe Anhang), ausgenommen Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 und Aufnahme Studierender gemäß § 22 Abs 1 Z 8 Universitätsgesetz 2002
 2. Grundprinzipien der Wahrnehmung von ressortspezifischen Angelegenheiten
 3. Alle Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, das sind Maßnahmen mit langfristiger oder weit reichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit deutlicher Innen- oder Außenwirkung
 4. Alle Angelegenheiten, die mehr als zwei Ressorts gemeinsam betreffen
 5. Alle Angelegenheiten des Rektorats, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats unterliegen

6. Konflikte zwischen zwei Ressorts, die bilateral nicht gelöst werden können
 7. Kompetenzkonflikte zwischen dem Rektorat und den Mitgliedern des Rektorats
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.
 - (3) Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin/dem Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 - (4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zur jeweiligen Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Rektorat entscheidet einstimmig.
 - (5) Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.
 - (6) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann die Rektorin/der Rektor, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für das Rektorat treffen. Sie/er hat die Mitglieder des Rektorats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Geschäftsführung in ressortübergreifenden Angelegenheiten und in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 4

- (1) Alle Angelegenheiten, die zwei Ressorts betreffen, sind von den beiden jeweiligen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Wirtschaftliche Angelegenheiten sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats nach Maßgabe einer vom Rektorat zu erlassenden Verfügungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten wahrzunehmen. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse, Geldüberweisungen) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen ermächtigt, bei erstklassigen Kreditinstituten Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere

- Sparbuch mit und ohne Bindung
- Tägliche fällige Einlagen
- Termineinlagen/Festgeld
- Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
- Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
- Bundesdarlehen/Bundesschatz

in Einzelzeichnung vorzunehmen¹. Diese Veranlagungen sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.

Rektorin/Rektor

§ 5 Der Rektorin/dem Rektor obliegen folgende Angelegenheiten:

(1) ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Allgemeine Rechtsfragen
2. Interne Revision
3. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Post Graduate Education (insbesondere WU-Executive Academy)

(2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Koordination des Rektorats hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß § 3 Abs 1 mit Ausnahme studienrechtlicher Angelegenheiten
2. Koordination der Umsetzung der Entscheidungen des Rektorats
3. Leitung und Koordination des Rats der Department-Vorständ/inn/e/n
4. Koordination ressortübergreifender strategischer Anliegen der WU
5. Strategische Organisationsentwicklung – Grundprinzipien der Organisation
6. Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat
7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002

Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations

§ 6 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Marketing
2. Interne und externe Kommunikation
3. Internationale Angelegenheiten einschließlich internationaler Lehre

¹ Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

4. Forschung und Evaluierung der Forschung
5. Bibliothekswesen

Vizerektorin/Vizerektor für Lehre

§ 7 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre obliegen folgende Angelegenheiten:

- (1) ressortspezifische Angelegenheiten:
 1. Aufnahme Studierender gemäß § 22 Abs 1 Z 8 Universitätsgesetz 2002
 2. Studien- und Prüfungsangelegenheiten
 3. Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß Satzung
 4. Qualitätsmanagement, insbesondere Evaluierung der Lehre
- (2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:
 1. Koordination des Rektorats in studienrechtlichen Angelegenheiten

Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Personal

§ 8 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Infrastruktur und Personal obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Personalwesen; die Leitung des Amts der Universität wird vom Vizerektor/der Vizerektorin für den Rektor/ die Rektorin wahrgenommen.
2. IT
3. Angelegenheiten des Raum- und Facility Management
4. Beschaffungswesen
5. Raum- und Sachinvestitionen

Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen

§ 9 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Finanz- und Rechnungswesen
2. Controlling

Vertretungsbefugnis

§ 10 Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

- (1) Das Rektorat wird durch die Rektorin/den Rektor vertreten, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.

- (2) In ressortübergreifenden und wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats gemeinsam. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen von der Rektorin/dem Rektor, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Abweichend davon ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Finanzen für Veranlagungen mit einer konservativen Ausrichtung, wie insbesondere

- Sparbuch mit und ohne Bindung
- Tägliche fällige Einlagen
- Termineinlagen/Festgeld
- Wertpapier-Individualgeschäfte (mit konkret vereinbartem Ertrag)
- Kreditunterbeteiligungen (mit zugrunde liegenden Bundesdarlehen)
- Bundesdarlehen/Bundesschatz

bei erstklassigen Kreditinstituten einzelvertretungsbefugt.

- (3) In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin/der Rektor bzw. die Vizerektorinnen/Vizektoren selbstständig die Wirtschaftsuniversität Wien, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß Abs 2.
- (4) Die Regelungen des Abs 2 und Abs 3 gelten auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats erforderlich ist.

Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien

§ 10a Soweit es nicht um Vertretungshandlungen gemäß § 10 geht, obliegt die Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzenden und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

Aufsicht über Universitätseinrichtungen

§ 11

- (1) Jedem Mitglied des Rektorats ist die Aufsicht gemäß § 22 Abs 2 UG 2002 über die ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen übertragen.
- (2) Die/Der jeweilige Vizerektorin/Vizerektor nimmt für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ihr/ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen auch die oberste Dienst/Fachaufsicht für die Rektorin/den Rektor wahr.

Stellvertretung

§ 12

- (1) Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des Rektorats wird vom jeweiligen Mitglied im Einzelfall festgelegt und im Büro des Rektorats kundgemacht.
- (2) Für den Fall, dass keine Vertretungsregelung getroffen wurde, insbesondere bei Gefahr im Verzug, und bei Befangenheit gelten folgende Vertretungsregeln:

Zu vertreten	Vertretung
Rektorin/Rektor	Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Personal
Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations	Vizerektorin/Vizerektor für Lehre
Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen	Rektorin/Rektor
Vizerektorin/Vizerektor für Lehre	Vizerektorin/Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations
Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Personal	Rektorin/Rektor

- (3) Ist auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert oder befangen, wird diese/dieser durch die Rektorin/den Rektor vertreten. Ist die Rektorin/der Rektor eine der zu vertretenden Personen wird diese/ dieser durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung, Internationales und External Relations vertreten.

Obliegenheiten der Mitglieder des Rektorats

- § 13 Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben dabei die rechtlichen Bestimmungen sowie die Grundprinzipien der Wahrnehmung der ressortspezifischen Angelegenheiten zu beachten. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs 2 UOG 1993); die Vizerektorinnen/Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin/des Rektors gebunden.

Anhang

Aufgaben des Rektorats gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Geschäftsordnung des Rektorats

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG 2002:

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
12. Stellungnahme zu den Curricula;
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
14. Budgetzuteilung;
15. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1;
17. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet.

Zusätzlich dem Rektorat im UG 2002 zugewiesene Aufgaben:

- § 13a Abs 2: Entsendung von Beisitzern in die Schlichtungskommission;
- § 15 Abs 1: Führung der Gebarung der Universität;
- § 21 Abs 14: Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats;
- § 22 Abs 6: Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats;
- § 26 Abs 3 und § 27 Abs 3: Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze;
- § 26 Abs 4: Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1;
- § 27 Abs 1: Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1;
- § 47 Abs 1: Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen;
- § 60 Abs 3: Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium;
- § 61 Abs 1 und Abs 5: Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge etc.;
- § 63 Abs 11: Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache;
- § 64 Abs 1 Z 3, Abs 4: Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall;
- § 64 Abs 2: Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse;
- § 64 Abs 6: Festlegung der Zahl der Studierenden und Aufnahmeverfahren für Master- und PhD Studien in Fremdsprache
- § 68 Abs 3 und § 71 Abs 2: Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien;
- § 92 Abs 2: Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags;
- § 92 Abs 5: Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags;
- § 92 Abs 6: Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags;
- § 98 Abs 2: Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und –professoren;
- § 106 Abs 3: Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstfindungen;
- § 107 Abs 1: Ausschreibung von Stellen;
- § 108 Abs 2: Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten;
- § 124b Abs 1: Beschränkung des Zugangs zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien;
- § 126 Abs 6: Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s. § 52 VBG 1948).